

Praktische Fachausbildungsstellen Klinische Psychologie / Gesundheits- psychologie



**Ein Leitfaden
für Institutionen**



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

www.boep.or.at



Einleitung

Sie sind interessiert daran, den Nachwuchs auszubilden und Ihr wertvolles Wissen weiterzugeben? Sie wollen zu einer umfassenden und professionellen Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie beitragen? Dann entscheiden Sie sich dazu, eine Ausbildungsstelle für PsychologInnen anzubieten! Von dem Know-how der KollegInnen in der Fachausbildung profitieren auch Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die PsychologInnen in der Fachausbildung sind bestens ausgebildete, schnell eingearbeitete und fachlich geeignete Zusatzkräfte, die Sie umfassend einsetzen können (z.B. als Unterstützung bei der Durchführung von Diagnostik, Beratungen, Behandlungen). Dieser Folder bietet Ihnen einen praktischen Leitfaden, wie auch Sie in Ihrer Einrichtung eine Fachausbildungsstelle anbieten können und was es dabei zu beachten gibt.

Sämtliche im Feld tätige Organisationen und Einrichtungen sind berechtigt, praktische Fachausbildungsstellen für PsychologInnen in der Ausbildung anzubieten. Eine Akkreditierung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist nicht mehr notwendig.

Sie sind als Klinischer/e PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn selbstständig in freier Praxis tätig? Dafür haben wir einen eigenen Folder erarbeitet, der Ihnen umfassende Informationen bietet. Unseren Folder „Selbst Klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen ausbilden“, finden Sie auf der [Website](#) des **Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)**.

Inhalt

1. Können Sie eine Fachausbildungsstelle anbieten?	3
2. Wie können Sie den/die PsychologIn in Fachausbildung einsetzen?	3
3. Wie finden Sie einen/e PsychologIn in Fachausbildung?	5
4. Was ist bei der Anstellung zu beachten?	6
5. Was ist das Rasterzeugnis?	6
6. Wohin wenden Sie sich bei offenen Fragen?	7

1. Können Sie eine Fachausbildungsstelle anbieten?

Damit Sie in Ihrer im Feld tätigen Einrichtung oder Organisation eine Fachausbildungsstelle anbieten können, ist Folgendes zu beachten:

- Die Fachausbildung hat unter Anleitung eines/r Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn, der/die seit mindestens zwei Jahren in die Berufsliste eingetragen ist und mindestens 20 Wochenstunden in der Einrichtung oder Praxis tätig ist, zu erfolgen.
- Zu Beginn der Ausbildung sollte der/die Klinische PsychologIn oder GesundheitspsychologIn zumindest fünf Stunden pro Woche, später zumindest zwei Stunden pro Woche für die direkte persönliche Anleitung des/der PsychologIn in Fachausbildung zur Verfügung stehen.



Seit dem Psychologengesetz 2013 müssen sich Ausbildungsstellen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nicht mehr akkreditieren lassen.



Haben Sie sich entschlossen, eine Fachausbildungsstelle anzubieten, dann können Sie sich in die Liste der **Österreichischen Akademie für Psychologie (ÖAP)** für Fachausbildungsstellen eintragen lassen. Die Liste ist eine freiwillige Sammlung von Angeboten für praktische Fachausbildungsstellen und unterstützt so PsychologInnen in Fachausbildung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle.

2. Wie können Sie den/die PsychologIn in Fachausbildung einsetzen?



Fachauszubildende sind Hilfspersonen der Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen und bedürfen der Anleitung und Aufsicht. Der/die Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn tragen letztlich die Verantwortung, deshalb dürfen die PsychologInnen in Fachausbildung nur unter Anleitung und Aufsicht tätig werden (§ 32 Psychologengesetz 2013).

Der Grad der Aufsichtspflicht richtet sich typischerweise nach den individuellen Fähigkeiten und der bisherigen praktischen Erfahrung des/der PsychologIn in Fachausbildung.

Ziel ist es, die PsychologInnen in Fachausbildung schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen. Zu Beginn der Ausbildung sollte der/die Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn zumindest fünf Stunden pro Woche, später zumindest zwei Stunden pro Woche für die direkte Anleitung des/der PsychologIn in Fachausbildung zur Verfügung stehen.

Die Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur GesundheitspsychologIn umfasst folgende Inhalte (§ 15 Psychologengesetz 2013):

- Eine gesundheitspsychologische Tätigkeit im Ausmaß von insgesamt zumindest 1.553 Stunden, unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r GesundheitspsychologIn
- Beratung von Personen aller Altersstufen und Gruppen im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte des individuellen Verhaltens und von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit
- Gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens (z.B. Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung)
- Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten in verschiedenen Settings (Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung)
- MitarbeiterInnen- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen

Die Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur Klinischen PsychologIn umfasst folgende Inhalte (§ 24 Psychologengesetz 2013):

- Klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von zumindest 2.098 Stunden unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r Klinischen PsychologIn
- Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen



- Klinisch-psychologische Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern sowie Problemstellungen und mit verschiedenen Altersgruppen, fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit ÄrztInnen (KonsiliarärztInnen sind nicht ausreichend)
- Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung
- Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten und Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen

Darüber hinaus sind auch die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bereitgestellten Rasterzeugnisse zu beachten (weitere Informationen zum Rasterzeugnis finden Sie unter **Schritt 5: Das Rasterzeugnis**).

3. Wie finden Sie einen/e PsychologIn in Fachausbildung?

Sie können Ihre Stellenanzeige auf der [Website](#) des **Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)** hochladen, dann wird diese kostenlos in der Jobbörse für BÖP-Mitglieder veröffentlicht.

Verpflichtend ist, in einer Stellenanzeige das (kollektivvertraglich oder gesetzlich festgelegte) Mindestgehalt anzugeben. Die Angabe des Mindestgehaltes hat betragsmäßig und unter Anführung der Zeiteinheit von Stunden pro Woche oder Monat (ohne anteilige Sonderzahlungen) zu erfolgen. Ebenso ist bei dem Stellenangebot auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise zu achten.

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist ein – der Leistung und dem Zeitaufwand entsprechendes – Entgelt zu vereinbaren.

Hier kann für die Bestimmung eines angemessenen Entgeltes die Orientierungshilfe betreffend Entgelt für Arbeitsverhältnisse bei praktischer Fachausbildung in Klinischer Psychologie sowie Gesundheitspsychologie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herangezogen werden.



Als Richtwert für das Gehalt von PsychologInnen in Fachausbildung kann auch auf ein Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien verwiesen werden. Laut dieser Entscheidung sollte bei Anwendbarkeit des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) für eine Vollzeitstätigkeit zumindest ein Entgelt nach Verwendungsgruppe 4/Gehaltsstufe 1 bezahlt werden.

Den SWÖ finden Sie auf der [Website](#) der Sozialwirtschaft-Österreich. Die Orientierungshilfe finden Sie auf der [Website](#) der Österreichischen Akademie für Psychologie | ÖAP.



4. Was ist bei der Anstellung zu beachten?

Die praktische Fachausbildungstätigkeit muss im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden.

Ein Arbeitsverhältnis hat die arbeitsrechtlichen Regelungen nach dem Angestelltengesetz zu erfüllen und kommt durch den Abschluss eines Dienstvertrages zustande. Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig. Ebenso sind geringfügige Anstellungen erlaubt.

Liegt das Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Pflicht zur Vollversicherung. Der/die PsychologIn in Fachausbildung hat bei Aufnahme der praktischen Tätigkeit das Einverständnis der Ausbildungseinrichtung mitzubringen.

5. Was ist das Rasterzeugnis?



Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat zur Überprüfung der praktischen fachlichen Ausbildungstätigkeit ein Rasterzeugnis erstellt. Es sind darin jene Inhalte zu bestätigen, die auch tatsächlich bei dem/der jeweiligen ArbeitgeberIn absolviert wurden.

Ein/eine DienstgeberIn muss nicht das gesamte Spektrum des Rasterzeugnisses abdecken. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal vier Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Supervision kann (auch zum Teil), muss aber nicht, von dem/der ArbeitgeberIn angeboten werden. 50 Einheiten Supervision müssen jedoch bei einer anderen Person als der Fachaufsicht absolviert werden und sollen nach Möglichkeit nicht in der Einrichtung stattfinden, in welcher der praktisch-fachliche Teil der Ausbildung erfolgt.

Das Rasterzeugnis ist von dem/der für die Fachaufsicht verantwortlichen Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn zu unterzeichnen. Damit bestätigt er/sie die Richtigkeit der Angaben.

Die Rasterzeugnisse Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie finden Sie auf der [Website](#) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

6. Wohin wenden Sie sich bei offenen Fragen?

Wir helfen Ihnen bei allen Fragen rund um das Thema Ausbildungsstellen gerne weiter. Bitte zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!

KONTAKT



Bei weiteren Fragen oder bei Interesse, in die ÖAP-Liste für Fachausbildungsstellen aufgenommen zu werden, wenden Sie sich bitte an die **Österreichische Akademie für Psychologie (ÖAP)**:
Telefon: 01/407 26 72 0
E-Mail: oeap@boep.or.at

KONTAKT



Bei Fragen zu der Veröffentlichung Ihrer Stellenanzeige wenden Sie sich bitte an das Büro des **Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)**:
Telefon: 01/407 26 71 0
E-Mail: bueror@boep.or.at



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 71-0
buero@boep.or.at
www.boep.or.at



Österreichische Akademie
für Psychologie | ÖAP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 72-0
oeap@boep.or.at
www.psychologieakademie.at

Teile uns auf  